

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

Ergänzende Allgemeine  
Bedingungen  
zur Software-Miete

Stand: August 2019

Firma: COOR GmbH  
Altlaufstraße 38-40  
85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Geschäftsführung: Gerhard Sendlhofer

+49 8102 8979616  
office@coor.info  
www.coor.info

HRB 194229  
UID NR DE 279312809

Bank: Oberbank AG  
IBAN DE52 7012 0700 1551 1462 18  
BIC OBKLDDEM

## **Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen zur Software-Miete**

### **1. Software-Mietvertrag**

- 1.1 Der Anbieter stellt (vermietet) dem Lizenznehmer für einen vereinbarten Zeitraum die Standardsoftware COOR zur Verfügung (Mietvertrag).
- 1.2 Die Gebühr für die Softwaremiete ist abhängig von der Anzahl der Lizenzen und Module und passt sich entsprechend an.

### **2. Dauer und Kündigung**

- 2.1 Ist keine gesonderte Regelung über den Zeitraum getroffen, beträgt die Mindestmietdauer 12 Monate.
- 2.2 Nach Ablauf der Mindestmietdauer ist der Lizenznehmer berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- 2.3 Der Mietvertrag kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Der Anbieter kann den Mietvertrag insbesondere fristlos kündigen:
  - a) wenn der Lizenznehmer ohne Einwilligung des Anbieters die Software vertragswidrig nutzt und diese Nutzung ungeachtet einer Abmahnung vom Anbieter nicht einstellt,
  - b) wenn der Lizenznehmer über 90 Tage ungeachtet einer Abmahnung mit den fälligen Forderungen in Verzug ist.
- 2.4 Jegliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Macht der Anbieter von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, ist der Lizenznehmer zur sofortigen Rückgabe sämtlicher Kopien und Datenträger der Software verpflichtet und der Anbieter kann vom Lizenznehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages für die vertragsgemäße Restlaufzeit verlangen.
- 2.5 Der Lizenznehmer ist nach Ende der Mietzeit zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger und gegebenenfalls gefertigter Kopien der Software verpflichtet. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung der Software von Speichermedien des Mieters.

### **3. Datensicherung**

- 3.1 Die ordnungsgemäße Datensicherung, die in regelmäßigen, möglichst kurzen und dem Arbeitsfortschritt angepassten Zeiträumen durchzuführen ist, obliegt dem Lizenznehmer, soweit die Datensicherung nicht Bestandteil der vom Anbieter zu erbringenden Leistungen ist.

### **4. Softwarepflege**

- 4.1 Bei Software-Mietverträgen ist die Softwarepflege Teil des Leistungsangebotes, sie kann nur mit dem Software-Mietvertrag beendet werden.
- 4.2 Die Software-Miete bedingt den Abschluss einer Softwarepflegevereinbarung.